

# ZBB 2021, 228

AktG § 262 Abs. 1 Nr. 3, § 264 Abs. 1; FamFG § 394 Abs. 1 Satz 2; EStG 2009 § 17 Abs. 4, § 20 Abs. 2  
Satz 1 Nr. 1, 7, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4; GG Art. 3 Abs. 1; EStG VZ 2013

## Steuerbarkeit des insolvenzbedingten Untergangs von Aktien

BFH, Urt. v. 17.11.2020 – VIII R 20/18 (FG München), ZIP 2021, 631

### Amtlicher Leitsatz:

1. § 20 Abs. 2 Satz 1 № 1 und Abs. 2 Satz 2 EStG enthalten eine planwidrige Regelungslücke, soweit die dort enthaltenen Realisationstatbestände den Entzug von Aktien aufgrund der Auflösung und Abwicklung einer inländischen AG durch ein Insolvenzverfahren mit anschließender Löschung im Register nicht unmittelbar erfassen. (Rz. 16, 18, 21, 23) Die planwidrige Regelungslücke ist durch eine entsprechende Anwendung des Veräußerungstatbestands gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu schließen. (Rz. 27)
2. Von einer „Veräußerung“ der Aktien ist danach auszugehen, wenn die AG bei Vermögenslosigkeit gem. § 394 Abs. 1 Satz 2 FamFG im Register gelöscht wird und das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs erlischt. (Rz. 17, 28) Bei einer (früheren) Ausbuchung der Aktien aus dem Depot des Steuerpflichtigen durch die Depotbank wird der Tatbestand schon zu diesem Zeitpunkt verwirklicht. (Rz. 29, 30)
3. Der Veräußerungstatbestand ist noch nicht verwirklicht, wenn der Aktionär schon vor der Löschung der AG mit einer Auskehrung von Vermögen im Rahmen der Schlussverteilung des Vermögens der AG objektiv nicht mehr rechnen kann oder die Notierung der Aktien an der Börse eingestellt oder deren Börsenzulassung widerrufen wird. (Rz. 31)